

Kurztitel

Rabattgesetz

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 1011/1933 aufgehoben durch BGBl. Nr. 147/1992

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.03.1940

Außerkrafttretensdatum

31.03.1992

Text**Erster Teil
Preisnachlässe**

§ 1. (1) Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt, so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt, angeboten oder gewährt werden.

(2) Als Preisnachlässe im Sinne dieses Gesetzes gelten Nachlässe von den Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert, oder Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden.